

Merkblätter für die Umweltgerechte Landwirtschaft

Nr. 19 (8. aktualisierte Auflage)

Ökologischer Landbau

Januar 2023

Der ökologische Landbau und seine Regeln



Foto: Jürgen Laible/LTZ

Einleitung

Die Nachfrage nach ökologisch erzeugten Lebensmitteln nimmt weiter zu. Neben den belegten positiven Auswirkungen auf zentrale gesellschaftliche Themen wie den Erhalt der Biodiversität, die Schonung natürlicher Ressourcen und eine verminderte Gewässerbelastung [1], zählen unter anderem eine artgerechte Tierhaltung und weniger Pflanzenschutzmittelrückstände in Lebensmitteln zu den Motiven, warum Verbraucherinnen und Verbraucher zu Öko-Produkten greifen. In Deutschland wurde im Jahr 2020 mit Bio-Lebensmitteln ein Umsatz von 11,97 Mrd. Euro erzielt, womit die Deutschen rund 10 Prozent mehr für Bio-Lebensmittel ausgaben als im Vorjahr. Damit ist Deutschland in Europa der größte und weltweit der zweitgrößte Biomarkt (Stand 2018). Zugleich wächst auch die landwirtschaftliche Produktion,

so dass bereits heute rund 10 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche in Deutschland ökologisch bewirtschaftet werden [2].

Das vorliegende Merkblatt stellt die Grundzüge des ökologischen Landbaus dar und erläutert die wichtigsten Regelungen.

Grundsätze, Definition, Ziele

Die Ursprünge des ökologischen Landbaus gehen bis in die 20er und 30er Jahre zurück. Seinen Anfang fand der Ökolandbau mit dem „Natürlichen Landbau“ und dem biologisch-dynamischen Landbau, der auf die Lehre Rudolf Steiners zurückging. Basierend auf diesen Ideen wurde in den 1950er und 1960er Jahren der „organisch-biologische Landbau“ entwickelt. In den 1970-1980er Jahren kam es zur Gründung der ersten organisch-ökologischen



Landwirtschaftliches
Technologiezentrum
Augustenberg



Baden-Württemberg

Inhalt

Einleitung	1	Bildung, Forschung und Lehre	7
Grundsätze, Definition, Ziele	1	Beratung	8
Die EU-Öko-Verordnung: Regelungen zur Erzeugung	2	Förderung	9
Organisation des ökologischen Landbaus	3	Vernetzung	9
Internationale Ebene	3	Kontrollsystem und Kontrolle	10
Europäische Ebene	3	Kennzeichnung	11
Nationale Ebene	4	Umstellung, Wartezeiten	12
Landesebene	4	Pflanzenbau	12
Anbauverbände	4	Saat- und Pflanzgut, Anbau	12
Bioland	4	Fruchtfolge	12
Demeter	5	Nährstoffversorgung	14
Naturland	6	Pflanzenschutz	15
ECOVIN	6	Tierhaltung	16
Ecoland	6	Haltung	16
Ökolandbau in Baden-Württemberg	6	Fütterung und Tierernährung	17
Entwicklung der ökologischen Lebensmittel- wirtschaft in Baden-Württemberg	6	Tierwohl und Tiergesundheit	17
		Stallungen und Freigelände	18
		Anhang	19

Anbauverbände [3]. Im Jahr 1991 wurden durch die erste Öko-Verordnung auf europäischer Ebene erstmals gesetzliche Standards für ökologisch erzeugte Produkte festgelegt. Ziel des ökologischen Landbaus ist eine nachhaltige und umweltschonende Landbewirtschaftung, welche die Grundlage für gesunde und schonend verarbeitete Lebensmittel legt. Die grundlegenden Prinzipien des ökologischen Landbaus sind:

- Nachhaltige Nutzung von natürlichen Ressourcen durch möglichst geschlossene Betriebs- und Nährstoffkreisläufe mit betriebseigenen Futter- und Düngemitteln und den Verzicht auf leicht lösliche mineralische Stickstoff-Düngemittel;
- Aufbau und Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit durch vielfältige Fruchtfolgen und eine schonende Bewirtschaftung;
- Vorbeugender Pflanzenschutz durch Wahl robuster Sorten und angepasste Fruchtfolgen zur Reduzierung des Krankheits-, Schädlings- und Unkrautdrucks;

- Flächengebundene und artgerechte Tierhaltung mit ökologisch erzeugten – vorzugsweise betriebseigenen – Futtermitteln;
- Förderung der biologischen Vielfalt durch einen vielfältigen Anbau und den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel;
- Verbot von Gentechnik.

Die EU-Öko-Verordnung: Regelungen zur Erzeugung

Bereits 1991 wurde die Produktionsform „ökologischer Landbau“ von der EU für ihren Wirtschaftsraum mit der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 geschützt. Sie wurde im Interesse der Erzeuger und Verbraucherinnen und Verbraucher erlassen, um den ökologischen Landbau vor unlauterem Wettbewerb zu schützen und einheitliche Bedingungen (Mindeststandards) bei der Erzeugung, Kennzeichnung und Kontrolle zu schaffen.

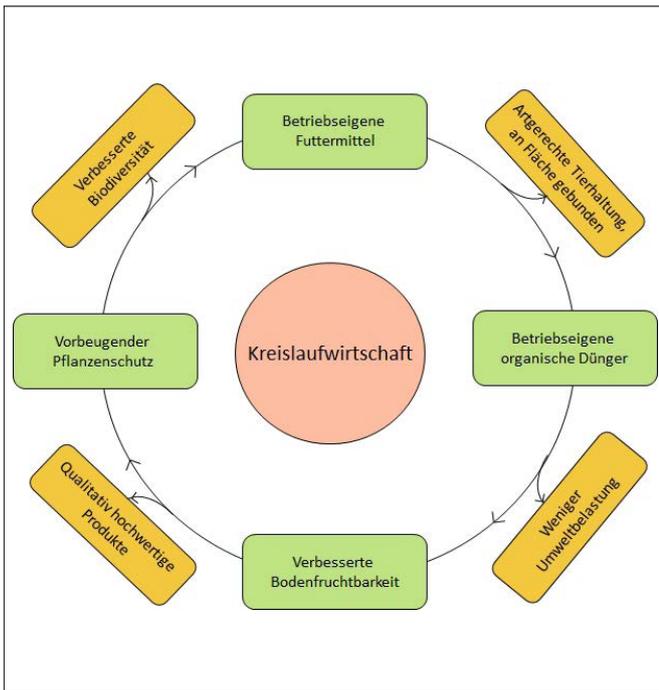


Abbildung 1: Das Grundprinzip des geschlossenen Betriebskreislaufs und seine Auswirkungen. Quelle: FiBL, leicht verändert

Die Verordnung wurde mehrmals überarbeitet. Zunächst wurde sie Anfang 2009 durch die VO (EG) Nr. 834/2007 und ihre Durchführungsverordnung ersetzt. Nach einer weiteren Revision trat am 01.01.2022 die neue Öko-Basisverordnung VO (EU) 2018/848 in Kraft, die durch einige gleichzeitig erlassene Durchführungsbestimmungen ergänzt wird (im nachfolgenden Text vereinfachend als „EU-Öko-Verordnung“ genannt). Zusammen bilden sie die Rechtsgrundlage für die im Merkblatt dargestellten Vorgaben und Regelungen.

Ziele der EU-Öko-Verordnung sind insbesondere:

- die Schaffung einer Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung der ökologischen Produktion unter gleichzeitiger Sicherstellung eines reibungslosen Binnenmarktes;
- die Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs und
- die Steigerung der Transparenz bezüglich aller Schritte der Produktion und Verarbeitung für mehr Vertrauen und Produktprofilierung.

Der EU-Rechtsrahmen gibt vor, wie landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, die als Öko-Produkte gekennzeichnet werden, erzeugt und hergestellt werden

müssen. Hohe ökologische Produktionsstandards sind einzuhalten. Das den gesamten Herstellungsprozess und den Handel begleitende Kontrollsystem ist risikoorientiert ausgerichtet. Die Rechtsvorschriften knüpfen an die Basisrichtlinien der „Internationalen Vereinigung der ökologischen Landbaubewegungen“ (IFOAM) an.

Organisation des ökologischen Landbaus

Verschiedene Organisationen bilden auf unterschiedlichen Ebenen Interessensvertretungen des ökologischen Landbaus und tragen zur Umsetzung der EU-Öko-Verordnung und der Weiterentwicklung des Ökolandbaus bei.

Internationale Ebene

Internationale Dachorganisation des ökologischen Landbaus ist die International Federation of Organic Agriculture Movements (IFOAM), in der rund 750 Verbände und Mitgliedsorganisationen aus über 100 Nationen organisiert sind. Sie wurde 1972 gegründet. Als gemeinsame Interessenvertretung setzt sich die IFOAM für eine Förderung des ökologischen Landbaus ein und wirkt dabei maßgeblich an der Entwicklung gemeinsamer internationaler Prinzipien und Standards mit. Neben der politischen Arbeit wird durch internationale Konferenzen auch ein Austausch auf wissenschaftlicher Ebene gewährleistet.

Europäische Ebene

Auf Europäischer Ebene bildet die EU-Öko-Verordnung in ihrer aktuellen Fassung (VO (EU) 2018/848) mit ergänzenden Durchführungsbestimmungen die gemeinsame Rechtsgrundlage und umfasst Regelungen für die Erzeugung, Aufbereitung, Kennzeichnung, Kontrolle und den Import von biologischen Erzeugnissen.

Die Regelungen der Verordnung sind für landwirtschaftliche Betriebe, Verarbeitungsbetriebe und Handelsunternehmen unmittelbar verbindlich. Nur Produkte, die nach den Vorschriften der EU-Öko-Verordnung

- **International Federation of Organic Agriculture Movements (IFOAM)**

Geschäftsstelle
Charles-de-Gaulle-Str. 5
53113 Bonn
Tel.: 0228/9265010
contact@foam.bio
www.ifoam.org

- **Bund ökologischer Lebensmittelwirtschaft e. V. (BÖLW)**

Marienstraße 19-20
10117 Berlin
Tel.: 030/28482-300
Fax: 030/28482-309
info@boelw.de
www.boelw.de

- **Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau Baden-Württemberg e. V. (AÖL)**

Schelztorstraße 49
73728 Esslingen
Tel.: 0711/550939-69
Fax: 0711/550939-50
www.oekolandbau-bawue.de

erzeugt, aufbereitet oder gehandelt und entsprechend kontrolliert wurden, dürfen mit Hinweisen auf die ökologische Produktion vermarktet werden.

Nationale Ebene

Als branchenübergreifender Spitzenverband vertritt und bündelt der „Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft e. V.“ (BÖLW) seit dem Jahr 2002 die Interessen der Akteure aus Erzeugung, Verarbeitung und Handel von und mit ökologischen Lebensmitteln auf politischer und gesellschaftlicher Ebene. Dabei tritt der BÖLW für die Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für die ökologische Lebensmittelwirtschaft und die Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Leistungen in der Politik ein.

Landesebene

In Baden-Württemberg wurde im Juli 1999 als gemeinsame Vertretung der ökologischen Anbauverbände die „Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau e. V.“ (AÖL) gegründet. Mitgliedsverbände sind die Landesverbände von Demeter, Bioland, Ecoland und Naturland sowie die beiden Regionalverbände Baden und Württemberg von ECOVIN. Bei Fragen zum Ökolandbau ist die AÖL Anlaufstelle für das Land und gibt zwischen den Verbänden abgestimmte Stellungnahmen gegenüber dem Land ab.

Anbauverbände

Jeder der nachstehend genannten Anbauverbände des ökologischen Landbaus hat seine eigenen Verbandsrichtlinien, die mindestens den Vorgaben der EU-Öko-Verordnung entsprechen und zum Teil darüber hinausgehen bzw. strenger gefasst sind. Die Einhaltung der Vorgaben der EU-Öko-Verordnung und der Verbandsrichtlinien wird regelmäßig kontrolliert. Die Anbauverbände vergeben das Recht zur Nutzung ihres Warenzeichens. Sie fördern die Arbeit ihrer Mitglieder durch Beratung und Gemeinschaftsmarketing und zeichnen sich durch eine verstärkte kollegiale Vernetzung und Zusammenarbeit aus. Während die Einhaltung der Regelungen der EU-Öko-Verordnung für alle Unternehmen verpflichtend ist, die sich dem Öko-Kontrollverfahren unterstellen, beruht die Mitgliedschaft in einem Anbauverband auf Freiwilligkeit. Gegebenenfalls sind die zusätzlichen Vorgaben der verschiedenen Anbauverbände zu beachten.

Bioland

Bioland ist in Baden-Württemberg der mitgliederstärkste Anbauverband. Die Grundlage für die Bewirtschaftung bilden die Prinzipien der organisch-biologischen Wirtschaftsweise nach Hans und Maria Müller und Hans Peter Rusch. Der Verband versteht sich als Wertegemeinschaft engagierter Menschen mit der Vision einer nachhaltigen Wirtschaftsweise zum Wohle des Lebensraumes und kom-

TAB. 1: VERBÄNDE DES ÖKOLOGISCHEN LANDBAUS IN BADEN-WÜRTTEMBERG

	Organisch-biologisch	biologisch-dynamisch	Naturland	ECOVIN	Ecoland
Gründungs-jahr	1971	1924	1982	1985	1997
Warenname und Schutzzeichen					
Anbaufläche	86.520 ha	28.074 ha	19.043 ha	504 ha	2.509 ha
Betriebe	1.860	558	339	102	55
Adresse	Bioland-Landesverband Baden-Württemberg e. V. Schelztorstraße 49 73728 Esslingen Tel.: (0711) 550939-0 Fax: (0711) 953378-27	Vereinigung der Arbeitsgemeinschaften für Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise Baden-Württemberg e. V. Hauptstraße 82 70711 Leinfelden Tel.: (0711) 902540 Fax: (0711) 9025454	Naturland Baden-Württemberg e. V. Weickmannstr. 3 89077 Ulm Tel.: (0731) 1532730 Fax: (0731) 1537663	ECOVIN Regionalverband Baden e. V. Poststraße 17 79423 Heitersheim Tel.: (07634) 552818 Fax: (07634) 552819	Verband für ökologische Land- und Ernährungswirtschaft Haller Straße 20 74549 Wolpertshausen Tel.: (07904) 9797-0 Fax: (07904) 9797-29
E-Mail	info-bw@bioland.de	info@demeter-bw.de	info@naturland-bw.de	info@ecovin-baden.de ECOVIN Regionalverband Württemberg Liebigstr. 49 74074 Heilbronn Tel.: 07131/251325 Fax: 07131/251367 mail@weingut-stutz.de	info@ecoland.de
Internet	www.bioland.de/baden-wuerttemberg	www.demeter-bw.de	www.naturland.de	www.ecovin-baden.de; www.ecovin.de	www.ecoland.de

(Mitgliedsverbände der AÖL, Stand: Januar 2021)

mender Generationen. Dazu gehören auch Partner aus Verarbeitung, Handel und Gastronomie.

Demeter

Demeter ist der älteste ökologische Anbauverband. Grundlage der Demeter-Richtlinien bilden die Prinzipien der biologisch-dynamischen Landwirtschaft, die im Jahr 1924 von Rudolf Steiner begründet wurden. Der landwirtschaftliche Betrieb wird als lebendiger Orga-

nismus betrachtet, welcher standortangepasst ist und einen geschlossenen Betriebskreislauf anstrebt. Einen großen Stellenwert nimmt die Bodenfruchtbarkeit ein, die durch die Haltung von Wiederkäuern und die Düngung mit deren Mist erhalten werden soll. Gemäß den Demeter-Richtlinien werden in der biologisch-dynamischen Landwirtschaft verschiedene biologisch-dynamische Präparate zur Förderung von Pflanzenwuchs und Bodenleben eingesetzt. Sie werden aus Mineralien, Kräutern und Kuhmist hergestellt.

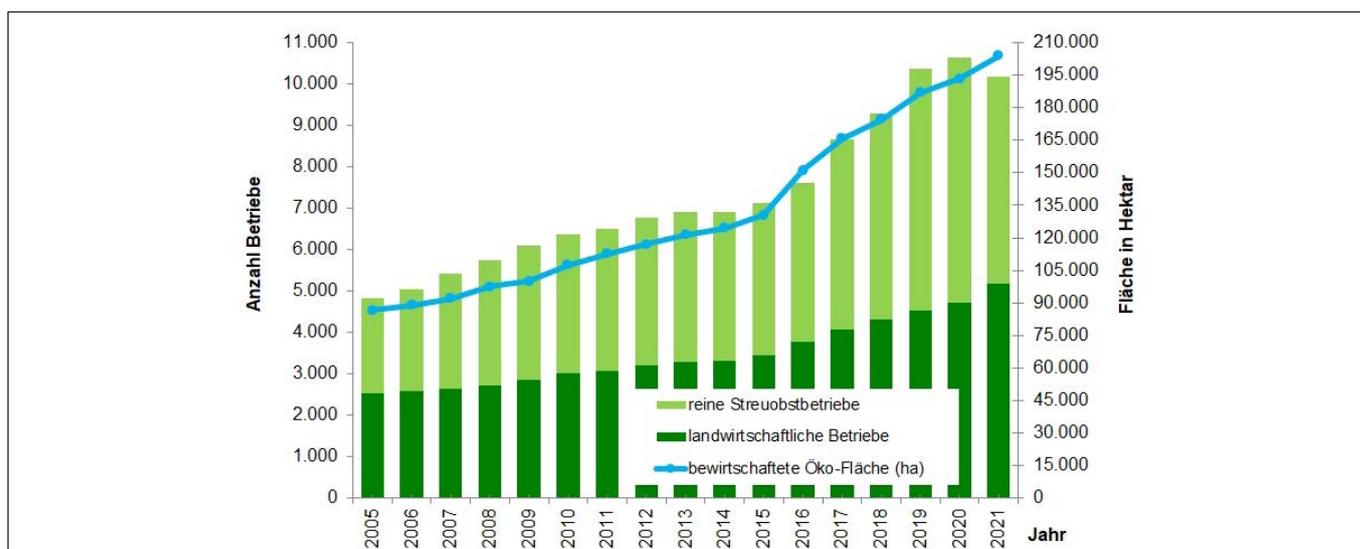


Abbildung 2: Entwicklung der Anzahl der Bio-Betriebe und der ökologisch bewirtschafteten Fläche in Baden-Württemberg.

Quelle: Regierungspräsidium Karlsruhe¹

Naturland

Ökologischer Landbau nach den Naturland-Richtlinien beruht auf einer ganzheitlichen systemorientierten Betrachtung. Mit der Erschließung neuer Bereiche wie der ökologischen Aquakultur und der ökologischen Waldnutzung setzte Naturland neue Impulse. Seit 2010 bietet Naturland zudem eine Fair-Zertifizierung an.

ECOVIN

ECOVIN ist bundesweit der an Mitgliedern stärkste Zusammenschluss ökologischer Weinbaubetriebe. Hauptanliegen ist die Stabilität gesunder Pflanzen, für die als Lebensgrundlage ein gesunder, gut strukturierter Boden geschaffen wird.

Ecoland

Ecoland ist ein regionaler Zusammenschluss Hohenloher Bio-Bauern und -Bäuerinnen. Ziel dieses Verbandes ist die Förderung naturgemäßen Landbaues im Sinne des Natur- und Umweltschutzes, der Erhalt der Kulturlandschaft und die Stärkung des ländlichen Raumes. Im Vordergrund stehen der Praxisbezug, der Dialog mit Bauern und Bäuerinnen sowie die Offenheit für wissenschaftliche Erkenntnisse.

Ökolandbau in Baden-Württemberg

Mit Inkrafttreten der Gesetzesnovelle zur Stärkung der Biodiversität zum 31. Juli 2020, sieht die politische Zielsetzung eine Ausweitung der ökologisch bewirtschafteten Fläche in Baden-Württemberg auf 30 bis 40 Prozent bis zum Jahr 2030 vor und übertrifft damit sogar die Ziele auf nationaler Ebene² und europäischer Ebene³. Um diese Ziele zu erreichen und zugleich ein nachhaltiges und gemeinsames Wachstum von Erzeugung und Konsum zu erreichen, werden im Rahmen des Aktionsplans „Bio aus Baden-Württemberg“ zahlreiche Maßnahmen ergriffen, welche nicht nur die landwirtschaftliche Produktion, sondern die gesamte Wertschöpfungskette umfassen.

Entwicklung der ökologischen Lebensmittelwirtschaft in Baden-Württemberg

Die Anzahl der Bio-Betriebe und die ökologisch bewirtschaftete Fläche in Baden-Württemberg nahmen in den letzten 15 Jahren kontinuierlich zu (Abb. 2). Lediglich

¹ Meldung der Kontrollstelle nach VO (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. VO (EG) Nr. 889/2008, Stand 31.12.2021

² Nachhaltigkeitsstrategie: 20 Prozent Flächenanteil Ökolandbau bis 2030

³ Farm-to-Fork-Strategie: 25 Prozent Flächenanteil Ökolandbau bis 2030

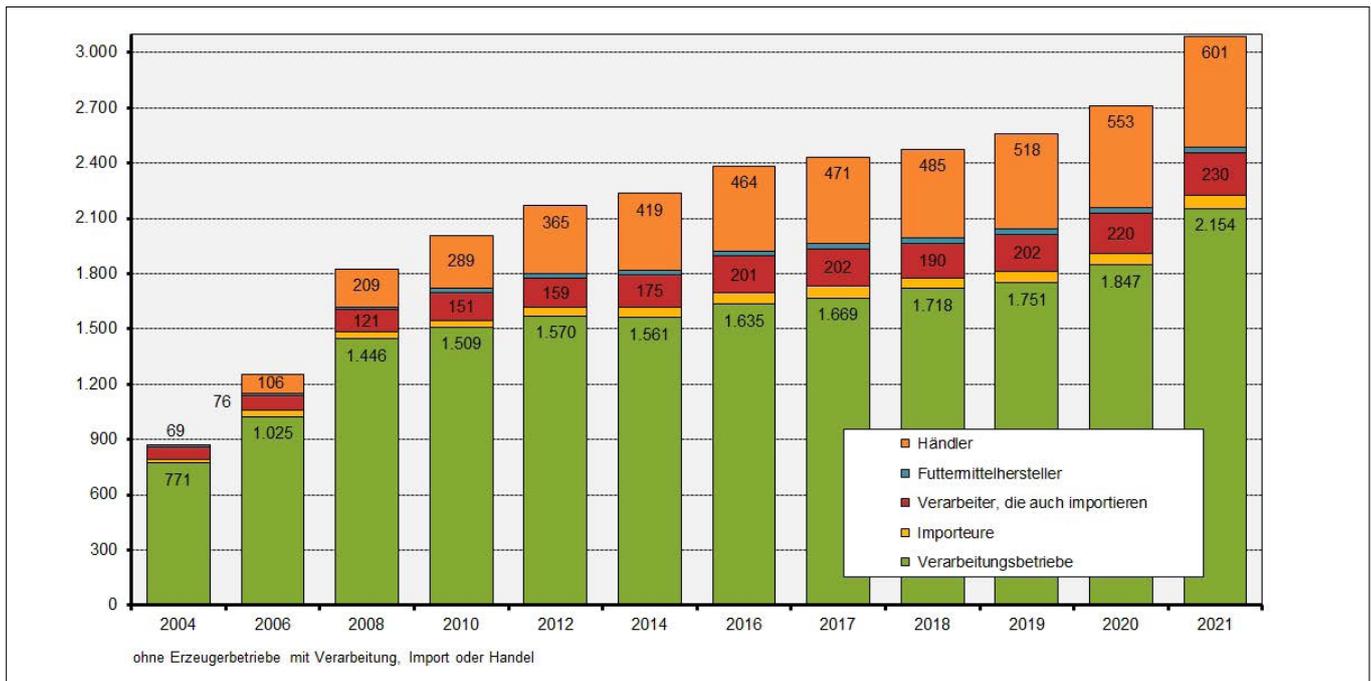


Abbildung 3: Entwicklung der verarbeitenden, importierenden und Handel treibenden Öko-Unternehmen in Baden-Württemberg.

Quelle: Regierungspräsidium Karlsruhe

von 2020 auf 2021 ging die Anzahl der Bio-Betriebe um ca. 4 Prozent zurück. Ende 2021 wurde von insgesamt 10.162 Betrieben insgesamt eine Fläche von 203.830 Hektar bewirtschaftet. Damit betrug der Anteil der Öko-Fläche an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche des Landes 14,5 Prozent⁴. Die Hälfte der gemeldeten Bio-Betriebe in Baden-Württemberg (49 Prozent) waren reine Streuobstbetriebe, die jedoch nur einen geringen Flächenanteil bewirtschaften.

Wie Abbildung 3 veranschaulicht, nahm von 2004 bis 2021 auch die Anzahl der verarbeitenden Betriebe und der Händler deutlich zu: 2021 waren 2.154 reine Verarbeitungsbetriebe registriert, hinzu kommen 230 Verarbeiter, die neben der Verarbeitung auch im Import tätig sind. Zudem waren im Jahr 2021 insgesamt 601 Handelsunternehmen registriert.

Die Daten Stand Ende 2022 liegen erst im April 2023 vor. Es bleibt abzuwarten, wie sich die aktuellen Rahmenbedingungen resultierend aus dem Ukrainekrieg und den daraus folgenden Kosten- und Erlössituationen auswirken werden.

Bildung, Forschung und Lehre

An den beruflichen Schulen im Agrarbereich (Berufsschulen, landwirtschaftliche Fachschulen) werden in Baden-Württemberg im Unterricht auch die Grundsätze des ökologischen Landbaus gelehrt. In der praktischen Ausbildung zur Landwirtin bzw. zum Landwirt werden Kenntnisse über den ökologischen Landbau ggf. auf einem ökologisch bewirtschafteten Ausbildungsbetrieb oder im Rahmen der überbetrieblichen Ausbildung vermittelt.

Im Jahr 2015 hat das Land Baden-Württemberg am Standort Emmendingen-Hochburg das Kompetenzzentrum Ökologischer Landbau (KÖLBW) eingerichtet. Hier werden durch das Landwirtschaftliche Technologiezentrum Augustenberg (LTZ) verschiedene Fragestellungen zum ökologischen Landbau unter Praxisbedingungen erforscht und ein Wissenstransfer über Feldtage und Veranstaltungen



⁴ Meldung der Kontrollstelle nach VO (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. VO (EG) Nr. 889/2008, Stand 31.12.2021



Wiederkäuer können menschlich nicht verwertbare Nährstoffe im Grünlandaufwuchs nutzen.

Foto: Ingo Fasler

für Landwirtinnen und Landwirte gewährleistet. Das Landwirtschaftliche Bildungszentrum Emmendingen-Hochburg (LBZ) ist in Baden-Württemberg die einzige Fachschule, die eine Ausbildung zur/zum staatlich geprüfte/n Wirtschaftler/in für Landwirtschaft, Fachgebiet ökologischer Landbau, anbietet. Im Rahmen der Erwachsenenbildung werden Seminare und Abendveranstaltungen zu aktuellen Fragestellungen des ökologischen Landbaus durchgeführt.

Die Universität Hohenheim bietet sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudium verschiedene Module zum ökologischen Landbau sowie den englischsprachigen Masterstudiengang „Organic Agriculture and Food Systems“ an. Auf der ökologisch bewirtschafteten Versuchsstation Kleinhohenheim werden Forschungsarbeiten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie zahlreiche Studienarbeiten durchgeführt.

An der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) sind Grundlagen und Produktionsverfahren des ökologischen Landbaus ein wesentlicher Bestandteil des Studiengangs Agrarwirtschaft. Forschungsprojekte zum ökologischen Landbau an der HfWU werden vorwiegend on-farm in enger Zusammenarbeit mit Praxisbetrieben durchgeführt.

Ausführliche Informationen zur Bildung, Forschung und Lehre im Bereich des ökologischen Landbaus in Baden-Württemberg finden Sie im Internet unter www.bio-aus-bw.de >Lehren & Lernen.

Weitere Informationen zum KÖLBW sind im Internet unter www.koel-bw.de zu finden.

Beratung

Mit dem Förderprogramm „Beratung landwirtschaftlicher Betriebe“ fördert das Land Baden-Württemberg unterschiedliche Beratungsangebote, welche im Rahmen des modular aufgebauten Beratungssystems „Beratung.Zukunft.Land“ angeboten werden, darunter auch acht verschiedene Beratungsmodule zum Ökolandbau. Neben einem Beratungsmodul zur Umstellung auf den ökologischen Landbau gibt es weitere Grund- und Spezialisierungsmodule zu verschiedenen Themen des Ökolandbaus. Die Kosten der Beratung werden mit bis zu 80 Prozent, jedoch maximal 1.000–1.100 Euro je Beratungsmodul, gefördert. Durchgeführt werden die Module von nicht-staatlichen Beratungsorganisationen, die über ein Ausschreibungsverfahren ausgewählt wurden.

Darüber hinaus haben sich die im Land tätigen Verbände und Beratungsdienste des ökologischen Landbaus unter dem gemeinsamen Dach der „Öko-Beratung Baden-Württemberg e. V.“ (ÖBBW) zusammengeschlossen.

Staatlicherseits sind in Baden-Württemberg an den Unteren Landwirtschaftsbehörden (Landratsämtern) übergebietliche Ansprechpersonen für die Unterstützung von Biobetrieben angesiedelt, die diese insbesondere in Rechtsfragen unterstützen. Die Unteren Landwirtschaftsbehörden werden durch die landwirtschaftlichen Landesanstalten unterstützt. Die Landesanstalten stellen Fachinformationen bereit, erstellen Beratungsunterlagen, bearbeiten Forschungsfragen und organisieren Bildungsmaßnahmen.

Ausführliche Informationen zu Beratungsinhalten, Förderung und Anbietern finden Sie im Internet unter: www.beratung-bw.de.

TAB. 2: FLÄCHENFÖRDERUNG UND TRANSAKTIONSKOSTENAUSGLEICH ÜBER DAS FÖRDERPROGRAMM FÜR AGRARUMWELT, KLIMASCHUTZ UND TIERWOHL (FAKT) (AB 2023 VORBEHALTLICH DER GENEHMIGUNG DURCH DIE EU-KOM)

Nutzung	FAKT 2014–2022		FAKT ab 2023 (geplant)	
	Einführung ^{*)}	Beibehaltung	Einführung ^{*)}	Beibehaltung
Acker/Grünland	350,00 Euro/ha	230,00 Euro/ha	430,00 Euro/ha	240,00 Euro/ha
Gartenbau	935,00 Euro/ha	550,00 Euro/ha	950,00 Euro/ha	680,00 Euro/ha
Dauerkulturen	1.275,00 Euro/ha	750,00 Euro/ha	1.450,00 Euro/ha	1.000,00 Euro/ha
Transaktionskostenausgleich	40,00 Euro/ha ¹⁾ max. 600,00 Euro pro Betrieb		40,00 Euro/ha ¹⁾ max. 600,00 Euro pro Betrieb	

^{*)} für max. zwei Jahre

¹⁾ bis 2021: 60,00 Euro/ha; ab 2022: 40,00 Euro/ha (Transaktionskosten)

Förderung

Neben ökologisch wirtschaftenden Betrieben können auch Zusammenschlüsse von Erzeugerbetrieben sowie Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen für ökologisch erzeugte Produkte gefördert werden. Auch die Durchführung von Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen im ökologischen Landbau wird durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) finanziell unterstützt. Eine weitere Förderung erfolgt durch die Bereitstellung von Forschungsmitteln.

Ökologisch wirtschaftende Betriebe werden in Baden-Württemberg nach dem „Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl“ (kurz: „FAKT“) durch die Maßnahme „D2 Ökologischer Landbau“ gefördert. Eine Förderung können alle Betriebe beantragen, die im gesamten Unternehmen ökologischen Landbau nach EU-Öko-Verordnung einführen oder beibehalten (Voraussetzung ist der Nachweis eines Kontrollvertrages mit einer zugelassenen Öko-Kontrollstelle). Die Antragstellung⁵ erfolgt im Rahmen des Gemeinsamen Antrages bei der Unteren Landwirtschaftsbehörde (Landratsamt).

Eine Übersicht über die Fördersätze im Rahmen des FAKT-Förderprogramms findet sich in Tabelle 2.

Während der Umstellungsphase erhält der ökologisch wirtschaftende Betrieb zwei Jahre lang für den Neueinstieg eine höhere Förderung als für die Beibehaltung der ökologischen Wirtschaftsweise in den Folgejahren. Eine

Kombination mit anderen geförderten Maßnahmen (wie z. B. Fruchtartendiversifizierung, Sommerweide, Silageverzicht) ist teilweise möglich, jedoch ist eine doppelte Förderung ausgeschlossen.

Vernetzung

Zur Stärkung der regionalen Vernetzung der Bio-Akteure, wurden im Jahr 2018 die ersten Bio-Musterregionen eingerichtet, von denen es – verteilt über alle Regierungsbezirke – inzwischen 14 gibt. Ziel der Bio-Musterregionen ist es, die regionale Wertschöpfung von der Erzeugung über die Verarbeitung bis hin zur Vermarktung und der Außer-Haus-Verpflegung in den Regionen zu steigern und den Ökolandbau zu fördern. Hierfür finanziert das Land ein Regionalmanagement vor Ort, welches die Akteure des Öko-Sektors zusammenbringt, um gemeinsam Ideen und Maßnahmen für mehr Öko-Landbau entlang der Wertschöpfungskette zu entwickeln und umzusetzen. Um zu einer verbesserten regionalen Vernetzung zwischen landwirtschaftlichen Betrieben beizutragen wurde im Jahr 2021 das Netzwerk Demobetriebe ökologischer Landbau Baden-Württemberg (ÖkoNetzBW) ins Leben gerufen. Das Netzwerk dient u. a. als Plattform für Kommunikation und Wissenstransfer und soll Fragen des Ökologischen Landbaus und der Umstellung praxisnah behandeln.

⁵ bis zum 15. Mai des Jahres

Weiterführende Informationen finden Sie unter:

- www.biomusterregionen-bw.de
- www.OekoNetz-BW.de

Kontrollsystem und Kontrolle

Die EU-Öko-Verordnung legt fest, dass jedes Unternehmen, das kontrollpflichtige Tätigkeiten ausübt, verpflichtet ist, diese Tätigkeiten bei der zuständigen Behörde – in Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Karlsruhe – zu melden, bevor es Erzeugnisse als „ökologische Erzeugnisse“ oder als „Umstellungserzeugnisse“ in Verkehr bringt. Zu den kontrollpflichtigen Tätigkeiten zählen neben der Erzeugung auch die Aufbereitung (Verarbeitung, Verpackung oder Kennzeichnung), Lagerung, die Einfuhr aus einem Drittland oder Ausfuhr in ein Drittland, das Inverkehrbringen von Erzeugnissen der Landwirtschaft (einschließlich der Aquakultur), insbesondere von Lebensmitteln, Futtermitteln, Tieren, Pflanzen, oder Pflanzenvermehrungsmaterial⁶.

Zusätzlich muss der Unternehmer (sog. Vertragsinhaber) mit einer staatlich zugelassenen, privaten Kontrollstelle einen Kontrollvertrag abschließen (siehe Kontrollstellenverzeichnis für Baden-Württemberg⁷). Die Unternehmen werden mindestens einmal jährlich durch die Kontrollstelle überprüft, mit welcher der Unternehmer einen entsprechenden Kontrollvertrag abgeschlossen hat. Die Kontrolle findet in der Regel vor Ort statt. Eine Ausnahme von dieser Regel ist möglich, wenn innerhalb von drei aufeinander folgenden Jahren kein Verstoß festgestellt wurde und die Wahrscheinlichkeit von Verstößen gering ist. In diesem Fall darf der Zeitraum zwischen zwei Inspektionen vor Ort bis zu 24 Monate betragen. Die Unternehmer sind verpflichtet, eine Betriebsbeschreibung zu erstellen, welche von der Kontrollstelle verifiziert wird. Außerdem sind fortlaufend Bestands- und Finanzbücher, Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Flächen (ggf. Flurstücksverzeichnis

in Verbindung mit Schlagkartei) und die eingesetzten Betriebsmittel sowie Haltungsbücher für die Tierproduktion zu führen. Des Weiteren sind die Unternehmen mit Einführung der neuen EU-Öko-Verordnung gemäß Artikel 28 dazu verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um eine Kontamination mit für die ökologische Erzeugung nicht zugelassenen Stoffen zu vermeiden. Sämtliche Dokumentationen werden bei der Kontrolle geprüft.

Vom gesamten Prüfablauf wird ein Kontrollbericht erstellt, den die Kontrollstelle in Hinblick auf die Einhaltung der EU-Öko-Verordnung auswertet. War alles regelkonform, erhält das Unternehmen ein Zertifikat, im anderen Fall entscheidet die Kontrollstelle über erforderliche Auflagen und Maßnahmen. Bei schweren Verstößen kann das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Behörde für den ökologischen Landbau in Baden-Württemberg ein befristetes Vermarktungsverbot aussprechen.

Unternehmen, die einem Verband des ökologischen Landbaus angeschlossen sind, werden bei der jährlichen Überprüfung der Kontrollstelle zusätzlich auf die Einhaltung der jeweiligen Verbands-Richtlinien überprüft. Die Prüfungsergebnisse werden an den jeweiligen Verband weitergeleitet. Dort wird über eine weitere Anerkennung (gegebenenfalls eine Aberkennung) entschieden.

Kennzeichnung

Im EU-Recht zum Ökolandbau werden die Bezeichnungen „ökologisch“ und „biologisch“ übereinstimmend verwendet und geregelt. Nur Produkte, die nach den Vorschriften der EU-Öko-Verordnung erzeugt oder aufbereitet und kontrolliert wurden, dürfen mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau vermarktet werden.

Für verarbeitete Lebensmittel gilt: nur wenn 95 Gewichtsprozent der Zutaten landwirtschaftlichen Ur-

Die Mindestkontrollanforderungen für landwirtschaftliche Betriebe, Aufbereiter, Lagerhalter, Händler und Einführer sind ergänzend auch in den Durchführungsbestimmungen der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau beschrieben.

⁶ Erzeugnisse der Jagd und die Fischerei wildlebender Tiere gelten nicht als aus ökologischer Produktion stammend.

⁷ <https://tp.baden-wuerttemberg.de/themen/landwirtschaft/markenrecht/seiten/kontrollstellenverzeichnis-bw/>

sprungs aus ökologischer Erzeugung stammen, dürfen die Hinweise auf den ökologischen Landbau prominent ausgelobt werden. Stammen weniger als 95 Gewichtsprozent der Zutaten aus ökologischer Erzeugung, dürfen die Hinweise nur in der Zutatenliste erscheinen. Der Fünf-Prozent-Anteil der nicht-ökologischen Zutaten darf nur eingesetzt werden, wenn diese für die ökologische Produktion zugelassen sind⁸. Für die Verbraucherinnen und Verbraucher wird die Einhaltung der EU-Öko-Verordnung durch das EU-einheitliche Bio-Label auf dem Produkt sichtbar.



Seit 2010 ist ergänzend zum EU-Bio-Logo die Kennzeichnung mit dem bekannten sechseckigen staatlichen deutschen Bio-Siegel erlaubt. Damit können alle Lebensmittel mit zulässiger prominenter Öko-Auslobung außerhalb der Zutatenliste gekennzeichnet werden, wenn sie nach den Vorgaben der EU-Öko-Verordnung produziert wurden. Erzeugungs-, Verarbeitungsbetriebe und Handelsunternehmen können das Siegel freiwillig und kostenlos nutzen, nachdem sie diese Verwendung bei der BLE angemeldet haben (vgl. www.biosiegel.de).

Ergänzend wurde ein regionales Gütesiegel entwickelt, das vom Land Baden-Württemberg getragen wird und Verbraucherinnen und Verbraucher auf die regionale Herkunft der Produkte hinweisen soll: Das Biozeichen Baden-Württemberg.



Das Zeichen wird im Rahmen eines vertraglich festgelegten Lizenzsystems vergeben und steht für ökologisch

⁸ Eine Übersicht der zugelassenen nicht-ökologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs findet sich in Anhang V der Durchführungs-VO (EU) 2021/1165.

erzeugte landwirtschaftliche Produkte aus Baden-Württemberg bzw. für Lebensmittel, die aus ökologisch erzeugten baden-württembergischen Zutaten hergestellt werden. Das Bio-Zeichen Baden-Württemberg ermöglicht den Verbraucherinnen und Verbrauchern, die in Baden-Württemberg produzierten Produkte klar und eindeutig als heimische Erzeugnisse zu erkennen. Weitergehende Informationen finden sich im Internet unter: www.gemeinschaftsmarketing-bw.de/qualitaetszeichen-bw/.

Die Anforderungen an Importe, die innerhalb der EU als Ökoprodukte verkauft werden, sind ebenfalls in der EU-Öko-Verordnung geregelt. Alle vorverpackten Bio-Produkte müssen mit dem EU-Bio-Label gekennzeichnet werden. Im gleichen Sichtfeld wie das EU-Logo müssen auch die Codenummer der Kontrollstelle und der Ursprung der Zutaten angegeben werden (Herkunftsangabe⁹).

Folgende Herkunftsbezeichnungen sind zulässig:

- „EU-Landwirtschaft“ (Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in der EU)
- „Nicht-EU-Landwirtschaft“ (Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in Drittländern)
- „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“ (Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe zum Teil in der EU und zum Teil in Drittländern).

Stammen mindestens 95 Gewichtsprozent der Bio-Zutaten aus einem Land, kann alternativ der Landesname angegeben werden. Wurden alle landwirtschaftlichen Zutaten in einer Region erzeugt, kann die Angabe des Landes zusätzlich durch die Angabe der Region ergänzt werden.

Die Angabe der Kontrollstelle erfolgt EU-weit nach dem Schema AB-CDE-000:

- AB steht für das Land, in dem die Kontrolle stattfindet (z. B. DE für Deutschland), CDE steht für die Bezeichnung für ökologische Produktion (z. B. ÖKO in Deutschland) und 000 gibt die Referenznummer¹⁰ der zuständigen Kontrollstelle an.

⁹ Die Herkunftsangabe bezieht sich auf das Unternehmen, das den letzten Erzeugungs- bzw. Aufbereitungsschritt vornimmt.

¹⁰ Die Referenznummer wird in Deutschland von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) vergeben.

Umstellung, Wartezeiten

Um erstmals Erzeugnisse mit Hinweisen auf die ökologische Produktion vermarkten zu können, müssen zunächst ab dem Beginn einer „Umstellungszeit“ alle Produktionsmaßnahmen einschließlich der Nutzung von Produktionsmitteln bereits nach den Regeln der eingangs genannten EU-Öko-Verordnung erfolgen. Der Umstellungszeitraum beginnt frühestens mit der Meldung an das Regierungspräsidium Karlsruhe und dem Abschluss eines Kontrollvertrags mit der gewählten Kontrollstelle

Ausführliche Informationen zur Umstellung sind im Merkblatt Nr. 33 „Umstellung auf ökologischen Landbau“ aus der Reihe „Merkblätter für die umweltgerechte Landbewirtschaftung“ (Hrsg. LTZ Augustenberg) zusammengestellt.

Pflanzenbau

Saat- und Pflanzgut, Anbau

Es muss ökologisches Saat- und Pflanzgut verwendet werden. Ist ökologisches Saatgut einer Sorte ausverkauft, kann Saatgut aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau (sog. „Umstellungsware“) verwendet werden. Ist weder ökologisches Saat- und Pflanzgut noch solches aus der Umstellung verfügbar, kann eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von nicht-ökologischem Saat- und Pflanzgut erteilt werden. Die Verfügbarkeit von Saat- und Pflanzgut aus ökologischer Vermehrung und aus der Umstellung auf ökologischen Landbau wird in der Datenbank „OrganicXseeds“ dokumentiert.

Die Verfügbarkeit von ökologischem Saat- und Pflanzgut kann über die Datenbank OrganicXSeeds abgefragt werden. Im Falle einer Nicht-Verfügbarkeit kann eine Ausnahmegenehmigung direkt über das Portal gestellt werden: www.organicxseeds.de

Die Nutzung und das Inverkehrbringen von ökologisch vermehrtem heterogenen Pflanzenvermehrungsmaterial, d. h. Saat- und Pflanzgut, welches nicht als Sorte definiert ist, ist gemäß EU-Öko-Verordnung unter bestimmten Bedingungen möglich.

Saatgut darf nur mit im Ökolandbau zugelassenen Mitteln gebeizt werden. Die Verwendung gentechnisch veränderter Organismen (GVO) und deren Erzeugnisse sowie Hydrokultur sind verboten.

Der Anbau muss in lebendigem Boden mit Verbindung zum Unterboden und Grundgestein erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Kulturen, die natürlicherweise in Wasser gezogen werden sowie Zierpflanzen und Kräuter in Töpfen, die dem Endverbraucher in den Töpfen verkauft werden. Ebenfalls zulässig ist der Anbau von Sämlingen oder Setzlingen in Behältnissen für die weitere Umpflanzung.

Fruchtfolge

Die Fruchtfolge ist das zentrale Gestaltungselement im ökologischen Ackerbau. Eine vielfältige und weite Fruchtfolge dient der Mobilisierung und Bereitstellung von Nährstoffen, reduziert das Auftreten von Krankheiten und Schaderregern, erhöht die ökonomische Resilienz und trägt durch eine Förderung der biologischen Aktivität des Bodens zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit bei. Die biologische Stickstoffbindung der angebauten Leguminosen ist für die gesamte Fruchtfolge entscheidend. Eine wichtige Funktion nimmt der Anbau von mehrjährigem Feldfutter (Klee-/Luzernegras) ein, welcher hinsichtlich der Nährstoffversorgung sowie der Unterdrückung von Beikräutern einen wesentlichen Beitrag liefert.

Die Gestaltung der Fruchtfolge hängt maßgeblich von den Vermarktungsmöglichkeiten, den Standortbedingungen, vom Futterbedarf der Nutztiere und der Arbeitswirtschaft ab, jedoch gelten für den Ökolandbau folgende Grundsätze:

- Auf mindestens 25 Prozent (besser: einem Drittel) der Ackerfläche sollten Hauptfruchtleguminosen angebaut werden, davon idealerweise mindestens ein Jahr lang

TAB. 3: VORFRUCHTWERT BZW. NACHBAUEIGNUNG VON FRUCHTFOLGEN

Vorfrucht \ Nachfrucht	Nachfrucht																							
	Luzerne, Klee, Gräser (mehrjährig)	Luzerne, Klee (ein- bis überjährig)	Lupinen, Serradella, Wicken	Ackerbohnen	Erbsen	Gräser (ein- bis überjährig)	W.-Weizen (Back- und Futterqualität)	S.-Weizen, Durum (Back- u. Futterqual.)	Weizen (Brauqualität)	Dinkel	Triticale	W.-Roggen	W.-Gerste (Futterqualität)	S.-Gerste (Futterqualität)	S.-Gerste (Brauqualität)	Hafer	Silo- und Körnermais	Futterrüben	Zuckerrüben	Frühkartoffeln (Speisequalität)	Mittelfrühe Kartoffeln (Speisequalität)	Späte Kartoffeln (Verarbeitungsqualität)	W.-Raps	Sonnenblumen
Luzerne, Klee, Gräser (mehrjährig)	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig
Luzerne, Klee (ein- bis überjährig)	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig
Lupinen, Serradella, Wicken	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig
Ackerbohnen	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig
Erbsen	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig
Gräser (ein- bis überjährig)	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig
W.-Weizen, Dinkel	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig
S.-Weizen, Durum	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig
W. Roggen, Triticale	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig
W.-Gerste	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig
S.-Gerste	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig
Hafer	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig
Silo-Mais	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig
Körner-Mais	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig
Zucker- und Futterrüben	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig
Frühkartoffeln	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig
Mittelfrühe Kartoffeln	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig
Späte Kartoffeln	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig
W.-Raps	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig
Sonnenblumen	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig	günstig

	Einstufung	Ertrags- und Qualitätsleistung (x = 100 %)
günstig	sehr günstig	110-120 %
günstig	günstig	100-110 %
ungünstig	ungünstig	90-100 %
sehr ungünstig, unmöglich	sehr ungünstig, unmöglich	80-90 %

Nach: Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft, Dresden



Flach in den Boden eingearbeitete Ernterückstände (z. B. Maisstroh) fördern das Bodenleben und schützen vor Erosion. Foto: Jörg Jenrich/LTZ

kleinkörnige Leguminosen-Gras-Gemische wie Klee- oder Luzernegras (Grünbrache oder Futteranbau).

- Reihenfolge: Bodenverbessernde, tragende Kultur (z. B. Klee gras) > anspruchsvolle Kultur (z. B. Weizen) > anspruchslose Kultur (z. B. Roggen).
- Zur Vorbeugung von Leguminosenmüdigkeit müssen beim Anbau von Körnerleguminosen Anbaupausen konsequent eingehalten werden (Körnererbse: mind. 5–10 Jahre, Ackerbohne: 4–6 Jahre, Lupine: 4–5 Jahre, Sojabohne: 3–4 Jahre).
- Untersaaten (Leguminosen), Zwischenfrucht- und Gemengeanbau integrieren. Auch hierbei sind oben genannte Anbaupausen zu beachten.
- Wechsel von Winterungen und Sommerungen, Blatt- und Halmfrüchten sowie von beikrautunterdrückenden und -empfindlichen Kulturen (Pflanzen mit langsamer Jugendentwicklung) dienen der Unkrautregulierung.

Nährstoffversorgung

Eines der wichtigsten Ziele des ökologischen Landbaus stellt der Aufbau und die Erhaltung fruchtbarer Böden dar. Grundlage hierfür bilden der Anbau von Leguminosen und Gründüngung, die Rückführung von Ernteresten

sowie die Nutzung betriebseigener Wirtschaftsdünger. Um den innerbetrieblichen Nährstoffkreislauf weiter zu schließen, können Nährstoffverluste durch verschiedene Maßnahmen wie den Anbau von Zwischenfrüchten, eine angepasste Bodenbearbeitung und den angepassten Umgang mit Wirtschaftsdüngern reduziert werden.

Tierische Dünger dürfen in Mengen eingesetzt werden, die einer Zufuhr von maximal 170 kg N/ha jährlich entsprechen. Basis dafür sind die in der EU-Öko-Verordnung definierten maximalen Tierbesatzdichten. Die zulässige Gesamtstickstoffmenge ist gemäß EU-Öko-Verordnung nicht begrenzt. Es gelten die Vorgaben der Dünge-Verordnung. Bei den Öko-Verbänden gilt eine Obergrenze von maximal 112 kg Gesamt-N pro Hektar und Jahr. Sogenannte Futter-Mist-Kooperationen zwischen Öko-Betrieben sind möglich. Dabei liefern meist viehlose/-arme Ackerbaubetriebe Futter an viehhaltende Betriebe und erhalten hierfür entsprechende Mengen an Wirtschaftsdünger. Somit bieten diese Kooperationen auch viehlosen/viehhaltenden Betrieben die Möglichkeit, den Anbau von Leguminosen-Gras-Gemischen in die Fruchtfolge zu integrieren und Nährstoff-Kreisläufe auf überbetriebliche Ebene zu schließen.

Wenn die Verwendung von betriebseigenen Düngern (z. B. Komposte oder tierische Wirtschaftsdünger) nicht



Eine gute Boden- und Krümelstruktur ist für leistungsfähige Ackerböden essentiell. Foto: Henrik Maaß/LTZ



Die Fingerhacke ermöglicht die Unkrautbekämpfung auch innerhalb der Pflanzenreihen Foto: Archiv LTZ

ausreicht, um den Nährstoffbedarf im Betrieb zu decken, können gemäß der EU-Öko-Verordnung zugelassene Düngemittel verwendet werden. Anders als in den Richtlinien der Öko-Anbauverbände ist die maximale Menge an Zukaufdüngern gemäß EU-Öko-Verordnung und im Rahmen der oben genannten Höchstmengen nicht begrenzt. Zugekaufte Wirtschaftsdünger wie Mist oder Gülle müssen jedoch aus nicht-industrieller Tierhaltung stammen. Der Einsatz von Gärresten und Nebenprodukten tierischen Ursprungs (z. B. Hornmehl, Knochenmehl) ist gestattet. Für die mineralische Düngung dürfen Düngemittel natürlichen Ursprungs wie z. B. Gesteinsmehle oder Kalke verwendet werden¹¹. Die FiBL-Betriebsmittelliste gibt Interessierten die Möglichkeit, tagesaktuell nach dem passenden Produkt für den jeweiligen Anwendungsfall zu suchen (siehe Infokasten). Über die Notwendigkeit und Verwendung der eingesetzten Produkte besteht Aufzeichnungspflicht.

Grundsätzlich nicht zu gelassen sind chemisch-synthetisch hergestellte Stickstoffdünger, leichtlösliche Phosphor-Dünger (z. B. Superphosphat, Novaphos), K-Dünger mit hohem Chlorgehalt (40er, 50er, 60er Kali), Klärschlamm und Fäkalien.

Pflanzenschutz

Grundlage für die erfolgreiche Kontrolle und Abwehr von Schädlingen, Krankheiten und Unkräutern bilden vorbeugende Maßnahmen wie die Wahl von resistenten bzw. toleranten Sorten, eine ausgewogene Fruchtfolge sowie eine angepasste Bodenbearbeitung. Ergänzt werden diese durch mechanische, biologische und thermische Verfahren. In der mechanischen Unkrautregulierung kommen verschiedene Hackstriegele und Hackgeräte zum Einsatz. Pflanzenschutzmittel mit herbizider Wirkung stehen nicht zur Verfügung. Nützlinge sollen beispielsweise durch den Erhalt und die Anlage von Hecken sowie Nistplätzen gefördert werden. Nur im Ausnahmefall können bestimmte, im ökologischen Landbau zugelassene Pflanzenstärkungs- und Pflanzenschutzmittel (Positivliste) eingesetzt werden. Auch hier sind die Aufzeichnungspflichten zu beachten. Die Anwendung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln, die nicht im Anhang der EU-Öko-Verordnung genannt sind, sind im Öko-Betrieb nicht gestattet.

Eine Übersicht über für die Verwendung im ökologischen Landbau zugelassene Pflanzenschutz- und Düngemittel bietet die Online-Suche der FiBL-Betriebsmittelliste. Sie ist im Internet abrufbar unter: www.betriebsmittelliste.de.

¹¹ Eine Übersicht zugelassener Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe findet sich in Anhang II der Durchführungs-VO (EU) 2021/1165.



Pflanzenfressern soll so oft wie möglich Weidegang gewährt werden. Foto: Franz Maus

Tierhaltung

Haltung

Ziel der ökologischen Tierhaltung gemäß EU-Öko-Verordnung ist eine artgerechte, umweltschonende und flächengebundene Haltungspraxis, welche ferner auch dem Erhalt und der Förderung seltener einheimischer Tierrassen dienen soll. Um diesen Zielen gerecht zu werden, zeichnet sich die ökologische Tierhaltung durch einen hohen gesetzlichen Standard aus, der u. a. Anforderungen an die Größe der Stallflächen und die Auslaufgestaltung stellt. Die bei der ökologischen Tierhaltung geltenden maximal zulässigen Tierbesatzdichten orientieren sich an der maximal auszubringenden Menge an Wirtschaftsdüngern von 170 kg N/ha und Jahr und müssen den artspezifischen Bedürfnissen Rechnung tragen. Als Fütterungsgrundlage dienen im Wesentlichen die im eigenen Betrieb erzeugten Futtermittel. Neben der Haltung von Rindern, Schafen, Ziegen, Equiden, Schweinen und Geflügel ist in der EU-Öko-Verordnung auch die Haltung von Bienen und Aquakulturtieren geregelt. Weiter hinzugekommen sind Regelungen zur Haltung von Geweihträgern und Kaninchen.

Die Tiere müssen aus ökologischer Tierzucht stammen (siehe Infokasten). Prinzipiell sind in der ökologischen Tierhaltung Rassen und Linien mit einer hohen geneti-

schen Vielfalt zu bevorzugen. Deren Anpassungsfähigkeit an die örtlichen Bedingungen, Zuchtwert, Langlebigkeit, Vitalität und Widerstandsfähigkeit gegenüber Krankheiten oder Gesundheitsproblemen stellen weitere Faktoren dar, die zu berücksichtigen sind. Ein Zukauf konventioneller Tiere ist genehmigungspflichtig

Wer in der Datenbank auf der Suche nach den benötigten ökologischen (Zucht-) Tieren und Küken (jünger

Über die Datenbank „OrganicXLivestock“ kann die Verfügbarkeit von Tieren aus ökologischer Zucht überprüft werden: <https://organicxlivestock.de>

als drei Tage) nicht fündig wird, kann sich auf Grundlage des Suchergebnisses eine Ausnahmegenehmigung erteilen lassen, um solche Tiere konventionell zukaufen zu dürfen.

Allgemeine Regelungen zur Haltungspraxis sind u. a.:

- Die Vorgaben zu Mindestplatzanforderungen (Mindeststall- und Mindestaußenflächen¹²) sind einzuhalten [7].
- Für Säugetiere müssen sowohl die Mindeststallflächen als auch die Mindestaußenflächen mindestens zur Hälfte in fester Bauweise ausgeführt sein, Liege- und Ruheflächen müssen ausreichend groß, sauber und bequem sowie in fester, nicht perforierter Bauweise ausgeführt sein.
- In den Ställen muss für ausreichend natürliche Belüftung und Tageslichteinfall gesorgt sein.
- Eine „Anbindung oder Isolierung von Tieren ist grundsätzlich untersagt.“

Als Ausnahme ist die Anbindehaltung von Rindern unter bestimmten Voraussetzungen in Kleinbetrieben möglich. Detaillierte Informationen finden sich im betreffenden Merkblatt (siehe Infokasten). Detaillierte Regelungen für die unterschiedlichen Tierarten werden aus Gründen der Übersichtlichkeit in diesem Merkblatt nicht im Einzelnen dargestellt und sind dem Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 zu entnehmen [7].

¹² gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 der Kommission vom 26. März 2020, Anhang I.

Detaillierte Ausführungen zur ökologischen Rinderhaltung finden sich in den beiden Merkblättern „Laufstallhaltung von Rindern“ und „Anbindehaltung von Rindern“ (werden derzeit neu aufgelegt) aus der Reihe „Merkblätter für umweltgerechte Landwirtschaft“.

Fütterung und Tierernährung

Grundlage der Fütterung von Nutztieren stellen die im eigenen Betrieb erzeugten ökologischen Futtermittel dar. Für Pflanzenfresser müssen hierbei mindestens 60 Prozent (ab 2024: 70 Prozent) der Futtermittel aus dem eigenen Betrieb stammen oder – falls dies nicht möglich ist – in derselben Region erzeugt werden. Bei Schweinen und Geflügel müssen mindestens 30 Prozent aus dem eigenen Betrieb oder aus regionalem Anbau stammen. Umstellungsfutter aus dem zweiten Jahr der Umstellung darf bei Zukauf bis zu 25 Prozent der Futterration eingesetzt werden und zu 100 Prozent, wenn dieses aus dem eigenen Betrieb stammt. Mit Ausnahme von Bienen, Schweinen und Geflügel ist allen Tieren der Zugang zu Freigelände – vorzugsweise Weideland – zu ermöglichen, wann immer die Umstände dies gestatten. Der Tagesration von Schweinen und Geflügel ist frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter beizugeben.

Einzelfuttermittel mit nicht-ökologischem Ursprung dürfen nur verwendet werden¹³, wenn diese für die Verwendung in der ökologischen Produktion zugelassen sind. Der Einsatz von konventionellen Eiweißfuttermitteln in der Geflügel- und Schweinefütterung von bis zu fünf Prozent der verfütterten Trockenmasse ist seit 01.01.2022 nur noch auf die Fütterung von Jungtieren beschränkt. Voraussetzung hierfür ist, dass keine ausreichenden Futtermittel aus ökologischer Produktion vorhanden sind und dies durch die zuständige Behörde bestätigt wurde.

Detaillierte Vorgaben zur ökologischen Tierfütterung finden sich im Anhang II (Teil II) der EU-Öko-Verordnung.

In der Fütterung ökologischer Tiere können – sofern diese nicht in ökologischer Form verfügbar sind – unter



In der Schweinehaltung müssen Bewegungsflächen zum Misten und Wühlen zur Verfügung stehen
Foto: LSZ Boxberg

bestimmten Voraussetzungen nicht-ökologische Gewürze, Kräuter und Melassen verwendet werden¹⁴. Hingegen müssen Futtermittel mineralischen Ursprungs, Spurenelemente, Vitamine oder Provitamine natürlichen Ursprungs, Meersalz und andere Salze für Lebens- und Futtermittel aus ökologischer Erzeugung stammen.

Mineralfutter wird von verschiedenen Herstellern in zahlreichen Mischungen für Bio-Betriebe angeboten.

Eine Übersicht über für die Biofütterung zugelassene Futtermittelzusatzstoffe findet sich in der FiBL-Betriebsmittelliste: www.betriebsmittelliste.de.

Tierwohl und Tiergesundheit

Grundsätzlich gilt, dass der Erhalt der Tiergesundheit durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen gewährleistet werden soll. Hierzu zählen gemäß EU-Öko-Verordnung eine geeignete Rassen- und Linienwahl, angepasste Tierhaltungspraktiken mit angemessener Besatzdichte, der Einsatz von hochwertigen Futtermitteln, die Gewährung von Auslauf und die angemessene Unterbringung unter hygienischen Bedingungen. Während der gesamten Lebensdauer einschließlich der Schlachtung ist ein Leiden der Tiere sowie Schmerzen und Stress so gering wie möglich

¹³ gemäß Anhang III Teil A der Durchführungs-VO (EU) 2021/1165

¹⁴ gemäß Anhang III Teil A und B der Durchführungs-VO (EU) 2021/1165



Gehölze auf der Auslaufläche bieten Schatten und Schutzmöglichkeiten. Foto: Hofgut Martinsberg/A. Greiner

zu halten. Die Dauer von Tiertransporten soll möglichst kurzgehalten werden.

Im Krankheitsfall ist die Behandlung unverzüglich zu beginnen, wobei bevorzugt phytotherapeutische und homöopathische Präparate zur Therapie eingesetzt werden sollen. Der Einsatz von chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimitteln einschließlich Antibiotika ist nur bei Bedarf und nicht für den vorbeugenden Einsatz zugelassen und darf ausschließlich durch qualifiziertes tierärztliches Personal vorgenommen werden. Die Wartezeit zwischen der letzten Verabreichung entsprechender Arzneimittel und der Gewinnung ökologischer Lebensmittel muss doppelt so lang sein wie die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit und mindestens 48 Stunden betragen.

Wenn mehr als drei Behandlungen je Tier im Jahr – oder mehr als eine Behandlung bei Tieren deren produktiver Lebenszyklus weniger als 1 Jahr beträgt – erforderlich waren, können die betreffenden Tiere einschließlich deren Erzeugnisse erst wieder nach Ablauf der Umstellungsfristen¹⁵ als Öko-Ware vermarktet werden. Ausgenommen sind Impfungen, Parasitenbehandlungen und obligatorische Seuchentilgungsmaßnahmen. Verpflichtend sind neben der Kennzeichnung der behandelten Tiere auch die exakte Dokumentation der Anwendung von Tierarzneimitteln (Mittel, Wirkstoff, Diagnose, Dosierung, Art der Verabreichung, Datum der Behandlung, Wartezeit).

Verboten gemäß EU-Öko-Verordnung ist die Verwendung von wachstums- oder leistungsfördernden Stoffen (einschließlich Antibiotika, Kokzidiostatika und anderen künstlichen Wachstumsförderern) sowie von Hormonen (z. B. zur Kontrolle der Fortpflanzung oder Synchronisierung der Brunst). Die Fortpflanzung muss grundsätzlich auf natürlichem Wege erfolgen. Die künstliche Besamung ist zulässig, Embryonentransfer und Klonen sind jedoch verboten.

Stallungen und Freigelände

Mit dem Ziel einer artgerechten Tierhaltung stellt die EU-Öko-Verordnung hohe Ansprüche an die Unterbringung der Tiere. Neben der Beachtung der angesprochenen maximalen Besatzdichten, sind Stallungen so zu gestalten, dass diese das Wohlbefinden der Tiere gewährleisten. Hierzu zählen auch eine reichliche natürliche Belüftung sowie ein ausreichender Tageslichteinfall. Darüber hinaus müssen die Ställe ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liege- oder Ruheflächen aufweisen mit festen Böden (keine perforierten) und reichlich trockener Einstreu. Die Einstreu kann mit gemäß Öko-VO zugelassenen Zusatzstoffen (Mineralstoffe, Bodenverbesserer) angereichert sein.

Den Tieren muss ein ständiger Zugang zu Freigelände, vorzugsweise Weideland gewährt werden, sofern dies die Witterungsbedingungen und jahreszeitlichen Bedingungen sowie der Zustand des Bodens gestatten. Eine teilweise Überdachung des Auslaufs ist möglich.

Tierartenspezifische (Flächen-) Vorgaben für Stall und Freigelände sind in der Durchführungs-VO (EU) 2020/464, Anhang I geregelt.

Für Geflügel finden sich in der Verordnung zusätzlich zu den Mindestflächenvorgaben weitere Anforderungen, wie z. B. zur je nach Geflügelart maximal zulässigen Herdengröße pro Stallabteil¹⁶, zur Ausgestaltung des Freigeländes und – erstmalig – auch Regelungen zur Haltung von Bruderhähnen.

¹⁵ gemäß Anhang II, Teil II, Nr. 1.2.2. der VO (EU) 2018/848

¹⁶ Durchführungs-VO (EU) 2020/464 Kapitel II Abschnitt 4

Anhang

Einrichtungen und Ansprechpersonen des Landes Baden-Württemberg für den ökologischen Landbau

LANDESANSTALTEN UND ANDERE EINRICHTUNGEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Institution	Ansprechperson	Telefon	E-Mail
Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ) Neßlerstraße 25 76227 Karlsruhe Kompetenzzentrum Ökologischer Landbau (KÖLBW) – Koordination www.ltz-augustenberg.de www.koel-bw.de	Dr. Andreas Butz Martina Reinsch Caroline Schumann Josef Schimetschek	07641/957890-11 0721/9468-228 07641/957890-21 07641/957890-20	andreas.butz@ltz.bwl.de martina.reinsch@ltz.bwl.de caroline.schumann@ltz.bwl.de josef.schimetschek@ltz.bwl.de
Staatl. Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau (LVG) Diebsweg 2 69123 Heidelberg https://lvg.landwirtschaft-bw.de	Heike Sauer, Robert Koch, Ute Ruttensperger, Sabine Reinisch	06221/7484-12 06221/7484-35 06221/7484-16 06221/7484-39	heike.sauer@lvg.bwl.de robert.koch@lvg.bwl.de ute.ruttensperger@lvg.bwl.de sabine.reinisch@lvg.bwl.de
Staatsschule für Gartenbau (SfG) Emil-Wolff-Str. 19 – 21 70599 Stuttgart-Hohenheim https://sfg.landwirtschaft-bw.de	Wolfgang Henle	0711/459-24337	wolfgang.henle@sfg.bwl.de
Landwirtschaftliches Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild, Fischerei (LAZBW) Atzenberger Weg 99 88326 Aulendorf www.lazbw.de	Uwe Eilers Dr. Jonas Weber	07525/942-308 07525/942-361	uwe.eilers@lazbw.bwl.de jonas.weber@lazbw.bwl.de
Bildungs- und Wissenszentrum Boxberg – Schweinehaltung und Schweinezucht – (LSZ) Seehöfer Straße 50 97944 Boxberg-Windischbuch https://lsz.landwirtschaft-bw.de	Dr. Eva-Maria Görtz	07930/9928-1300	eva-maria.goertz@lsz.bwl.de
Staatl. Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau (LVWO) Traubenplatz 5 74189 Weinsberg https://lvwo.landwirtschaft-bw.de	Barbara Pfeiffer Dr. Manuel Becker	07134/504-152 07134/504-152	barbara.pfeiffer@lvwo.bwl.de manuel.becker@lvwo.bwl.de
Staatliches Weinbauinstitut Freiburg (WBI) Merzhauser Straße 119 79100 Freiburg i. Br. www.wbi-freiburg.de	Ernst Weinmann Dr. René Fuchs	0761/40165-3101 0761/40165-1101	ernst.weinmann@wbi.bwl.de rene.fuchs@wbi.bwl.de
Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL) Oberbettringer Straße 162 73525 Schwäbisch Gmünd https://lel.landwirtschaft-bw.de	Gudrun Schröder; Jörg Mieze	07171/917-217 07171/917-222	gudrun.schroeder@lel.bwl.de joerg.mieze@lel.bwl.de
Stiftung Kompetenzzentrum Obstbau-Bodensee (KOB) Schuhmacherhof 6 88213 Ravensburg-Bavendorf www.kob-bavendorf.de	Sascha Buchleither	0751/7903-316	buchleither@kob-bavendorf.de

UNTERE LANDWIRTSCHAFTSBEHÖRDEN

An den Unteren Landwirtschaftsbehörden der Landratsämter sind übergebietliche Ansprechpersonen für den ökologischen Landbau zuständig. Eine Übersicht der Ansprechpersonen an den jeweiligen Landratsämtern findet sich unter: www.landwirtschaft-bw.de >Landwirtschaft >Ökolandbau >Ökolandbau >Ansprechpartner und Zuständigkeiten.

Auskunft erteilt auch das jeweilige Landratsamt.

FORSCHUNG UND LEHRE

Institution	Ansprechperson	Telefon	E-Mail
Universität Hohenheim Zentrum Ökologischer Landbau (309) Fruwirthstraße 14–16 (Institutsgebäude) 70599 Stuttgart https://oeko.uni-hohenheim.de/	Dr. Sabine Zikeli	0711/459-23248	sabine.zikeli@uni-hohenheim.de
Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) Institut für Angewandte Agrarforschung (IAAF) Fachgebiet Agrarökologie und ökologischer Landbau Neckarsteige 6–10 72622 Nürtingen https://www.hfwu.de/	Prof. Dr. Maria Müller-Lindenlauf	07022/201-384	maria.mueller-lindenlauf@hfwu.de

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE ÖKOLOGISCHER LANDBAU FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

Institution	Ansprechperson	Telefon	E-Mail
Regierungspräsidium Karlsruhe Sachgebiet 33b 76247 Karlsruhe	Beate Gröbert	0721/926-2755	oekobehoerde@rpk.bwl.de

QUELLEN UND WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

- [1] Vogt, G. (2001): Geschichte des ökologischen Landbaus im deutschsprachigen Raum – Teil I. Ökologie & Landbau 118, 2/2001
- [2] Sanders J., Heß J. (Hrsg.), 2019: Leistungen des ökologischen Landbaus für Umwelt und Gesellschaft. Thünen Report 65. Johann Heinrich von Thünen-Institut
- [3] Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft e.V. (BÖLW). Branchenreport 2021 Ökologische Lebensmittelwirtschaft
- [4] Öko-Basisverordnung VO (EU) 2018/848 (im Text vereinfachend „EU-Öko-Verordnung“ genannt):
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R0848&from=DE>
- [5] Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) (Hrsg.): Ökologischer Landbau in Deutschland; Stand: Februar 2022
- [6] Durchführungs-VO (EU) 2021/1165: ergänzende Zulassung von Stoffen und Erzeugnissen (Positivlisten)
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021R1165>
- [7] Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 der Kommission vom 26. März 2020, Anhang I
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32020R0464>

IMPRESSUM

Herausgeber: Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ), Neßlerstr. 25, 76227 Karlsruhe
Tel.: 0721/9468-0, Fax: 0721/9468-209, E-Mail: poststelle@ltz.bwl.de, www.ltz-augustenberg.de
Bearbeitung: Martina Reinsch und Axel Weselek/LTZ Augustenberg, Gudrun Schröder/LEL,
Frederik Euler und Diana Schill-Martin /Regierungspräsidium Karlsruhe
Redaktion: Martina Reinsch, Layout: Katja Lang

Januar 2023



Landwirtschaftliches
Technologiezentrum
Augustenberg



Baden-Württemberg